

Satzung über das Führen von Hunden

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden aller Art auf allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten-, Skater- und Parkanlagen, Kinderspiel-, Bewegungs- und Sportplätzen, die im Eigentum des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg stehen.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Hundehalter und -führer haben in den oben genannten öffentlichen Anlagen Hunde an einer höchstens 3 m langen, reißfesten Leine zu führen.
- (2) Hundehalter und -führer haben darüber hinaus Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff abzuhalten.

Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, usw.).

§ 3 Hunde auf Privatgrund

In Privatgrundstücken sind Hunde der Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet und über das normale Maß hinaus belästigt werden.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind

4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen dem Gebot als Hundehalter oder -führer seinen Hund in den oben genannten öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten von Kinderspielplätzen abhält.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1996 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 06.08.2018



Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister